



Teilnahme- und Förderbedingungen Fanta Spielplatz-Initiative 2018

Die Teilnahme an der Fanta Spielplatz-Initiative 2018 unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Geltungsbereich

Die Teilnahme- und Förderbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Teilnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde seitens der Fanta Spielplatz-Initiative ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Veranstalter und Partner der Fanta Spielplatz-Initiative 2018

2.1 Veranstalter der Fanta Spielplatz-Initiative 2018 ist die Coca-Cola Services N.V., 1424 Chaussee de Mons, 1070 Brüssel, Belgien (nachfolgend „CCS“).

2.2 Die CCS arbeitet zum Zwecke der Durchführung der Fanta Spielplatz-Initiative 2018 mit folgenden Partnern zusammen:

- der Coca-Cola GmbH, Stralauer Allee 4, 10245 Berlin, die der CCS beim Management der Fanta Spielplatz-Initiative hilft;
- dem Deutschen Kinderhilfswerk e.V., Leipziger Straße 116-118, 10117 Berlin (nachfolgend „Deutsches Kinderhilfswerk“), das das Bewerbungsmanagement übernimmt, d.h. insbesondere die Prüfung der angemeldeten Projekte und der von den Gewinnern nachzureichenden Unterlagen und die Kommunikation mit den Teilnehmern und Gewinnern per Email oder Telefon sowie die Förderabwicklung und Öffentlichkeitsarbeit und
- zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit mit der Faktor3 AG, Pressebüro der Fanta Spielplatz-Initiative, Kattunbleiche 35, 22041 Hamburg, zusammen

(nachfolgend gemeinsam auch „Partner“).

3. Förderfähige Projekte

Gefördert werden können grundsätzlich Projekte,

- a) die zum Ziel haben, einen bestehenden, auf – in der Kernspielzeit von 14.00 bis 18.00 Uhr – öffentlich zugänglichen Spielplatz oder Spielraum (z.B. Bolzplätze, Abenteuerspielplätze, kreative urbane Spielmöglichkeiten) auf Außenflächen in Deutschland zu sanieren bzw. zu ergänzen oder neu zu gestalten. Reine Sportplätze und Spielplätze von Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen sind von der Teilnahme ausgeschlossen;

- b) die mindestens eine Maßnahme gemäß den [Leitlinien für kreatives Spielen der Fanta Spielplatz-Initiative](#) umsetzen;
- c) die die Sicherheit des zu sanierenden Spielplatzes gemäß der europäischen Sicherheitsnorm EN 1176-1 gewährleisten;
- d) die zum Zeitpunkt der Bewerbung – bzw. bei größeren Bauvorhaben der entsprechende Abschnitt des Projekts – bei der Fanta Spielplatz-Initiative noch nicht begonnen haben;
- e) die in vorangegangenen Fanta Spielplatz-Initiativen noch nicht Fördergelder von insgesamt 10.000 Euro oder mehr erhalten haben.

4. Teilnahmeberechtigung

4.1 Teilnahmeberechtigt sind Kommunen, Vereine (auch nicht gemeinnützig), Bürger- oder Elterninitiativen, Gebietskörperschaften oder andere Betreiber und öffentliche Träger sowie Privatpersonen. Privatpersonen müssen zum Zeitpunkt der Teilnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.2 Der Teilnehmer muss über die erforderlichen Berechtigungen verfügen, das Projekt zur Teilnahme an der Fanta Spielplatz-Initiative anzumelden.

4.3 Jeder Teilnehmer kann pro Gemeinde/Kommune/Stadt bis zu drei Projekte bei der Fanta Spielplatz-Initiative anmelden.

4.4 Vereine und Initiativen mit politisch radikalem, extremistischem oder rein missionarischem Hintergrund sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

5. Teilnahmeverpflichtungen

5.1 Der Teilnehmer versichert, dass alle im Rahmen der Teilnahme übermittelten Informationen wahrheitsgemäß sind.

5.2 Der Teilnehmer versichert, über sämtliche für die Teilnahme erforderlichen Berechtigungen und Rechte zu verfügen. Er versichert ferner, dass der vertragsgegenständlichen Verwendung der im Rahmen der Teilnahme übermittelten Informationen und Materialien keine Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, urheberrechtliche Nutzungs- und/oder Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter entgegenstehen. Der Teilnehmer verpflichtet sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, personenbezogene Daten Dritter im Rahmen der Teilnahme nur mit Kenntnis und vorherigem Einverständnis des jeweils Betroffenen zu übermitteln.

5.3 Der Teilnehmer stellt die CCS und ihre Partner von sämtlichen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Auswertung der vom Teilnehmer im Rahmen der Teilnahme übermittelten

Informationen und/oder Materialien von Dritten erhoben werden (inklusive der erforderlichen Rechtsverteidigungskosten) frei.

5.4 Der Teilnehmer wird die CCS über die in Ziffer 15 jeweils benannten Kontakte unverzüglich von Umständen in Kenntnis setzen, die der vertragsgegenständlichen Durchführung Fanta Spielplatz-Initiative und/oder der vertragsgegenständlichen Auswertung der vom Teilnehmer bereitgestellten Informationen und/oder Materialien entgegenstehen könnten.

5.5 Der Teilnehmer räumt der CCS und ihren Partnern sämtliche für die vertragsgegenständliche Durchführung und Auswertung der Fanta Spielplatz-Initiative sowie zur Berichterstattung über die Fanta Spielplatz-Initiative 2018 erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und/oder sonstigen Rechte an den von ihm im Rahmen der Fanta Spielplatz-Initiative 2018 übermittelten sowie an den im Rahmen der Fanta Spielplatz-Initiative unter seiner Mitwirkung angefertigten Materialien ausschließlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt ein, insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Bearbeitungsrecht, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Recht der Öffentlichen Zugänglichmachung. Von der Rechteeinräumung ist die Berechtigung zur Unterlizenzvergabe umfasst.

5.6 Der Teilnehmer verpflichtet sich, die weiteren, im Rahmen der Fanta Spielplatz-Initiative bis zu dem erfolgreichen Projektabschluss erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf Anforderung fristgerecht und ordnungsgemäß zu erfüllen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die im Falle des Gewinns nachzureichenden Unterlagen gemäß Ziffern 9 und 10 sowie die für den erfolgreichen Projektabschluss gemäß Ziffer 12 nachzureichenden Dokumente und Materialien fristgerecht einzureichen, die Förderbedingungen gemäß Ziffer 11 einzuhalten sowie auf Anfrage bei der Öffentlichkeitsarbeit gemäß Ziffer 14 mitzuwirken.

6. Ausschluss von der Teilnahme

Der Teilnehmer kann jederzeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht der Verletzung der Teilnehmerpflichten vorliegt. Insbesondere kann der Teilnehmer von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn der vertragsgegenständlichen Verarbeitung der von ihm im Rahmen der Teilnahme bereitgestellten Informationen und/oder Materialien Rechte Dritter entgegenstehen oder wenn er seinen vertragsgegenständlichen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommt.

7. Gewinne

7.1 Die Gewinner der Fanta Spielplatz-Initiative 2018 erhalten nach Maßgabe dieser Teilnahme- und Förderbedingungen und des Bewilligungsbescheids (Platz 1-5) bzw. der Gewinnbenachrichtigung (Platz 6-150) eine Förderung für das von ihnen angemeldete Projekt in folgender Höhe (nachfolgend jeweils „Fördersumme“):

Platz 1:	10.000 Euro
Platz 2 - 5:	je 5.000 Euro
Platz 6 - 15:	je 2.500 Euro
Platz 16 - 49:	je 1.250 Euro
Platz 50 – 150:	je 1.000 €.

7.2 Die Fördersumme versteht sich als Bruttobetrag.

7.3 Die Auszahlung der vollständigen Fördersumme erfolgt erst nach erfolgreichem Projektabschluss gemäß Ziffer 12 dieser Teilnahme- und Förderbedingungen.

7.4 Nach Eingang der rechtsverbindlich unterschriebenen Mitteleinsatzerklärung (Platz 1-5) bzw. Leistungsvereinbarung (Platz 6-150) beim Deutschen Kinderhilfswerk gemäß Ziffer 10.2 dieser Teilnahme- und Förderbedingungen wird ein Vorschuss in Höhe von 50 Prozent ausgezahlt.

7.5 Für die Plätze 1-5 wird zusätzlich die kostenlose Teilnahme an halbtägigen Spielplatz-Workshops innerhalb von vier Wochen nach Ende der Online-Abstimmung (30. September 2018) angeboten, in deren Rahmen gemeinsam mit einem professionellen Landschaftsarchitekten / Spielplatzplaner die gemäß Ziffer 9.1b) von den Gewinnern zu erstellenden finalen Sanierungskonzepte entwickelt werden. Die Teilnahme hieran ist für die Gewinner nicht verpflichtend – wird aber empfohlen. Für die Teilnahme an dem angebotenen halbtägigen Spielplatz-Workshop müssen die Gewinner der Plätze 1-5 unverzüglich nach Eingang der Gewinnmitteilung gemäß Ziffer 8.4 Terminvorschläge mit dem Deutschen Kinderhilfswerk abstimmen. Das Angebot steht unter dem Vorbehalt der einvernehmlichen Terminfindung für den Workshop mit allen den Workshop durchführenden Beteiligten.

8. Ablauf der Fanta Spielplatz-Initiative

8.1 Teilnahmeberechtigte können förderfähige Projekte vom 2. Juli 2018 bis zum am 31. Juli 2018 über die Website www.fsi.fanta.de für die Fanta Spielplatz-Initiative anmelden.

8.2 Wenn die eingereichten Unterlagen nach Prüfung des Deutschen Kinderhilfswerkes fristgerecht vollständig ausgefüllt, sachlich richtig und aussagefähig sind, werden die Spielplätze am 30. August 2018 mit Kurz-Beschreibung und dem von dem Teilnehmer im Rahmen der Bewerbung übermittelten Bildmaterial im Online-Abstimmungsmodul auf www.fsi.fanta.de sowie auf der Partnerseite des Deutschen Kinderhilfswerkes www.dkhw.de/spielplatzinitiative („Online-Abstimmungsmodul“) veröffentlicht. Die Teilnehmer werden zuvor schriftlich darüber informiert, ob ihr Projekt zur Online-Abstimmung zugelassen wird oder nicht. Für die Abstimmung über die veröffentlichten Projekte wird ferner auf den von CCS und ihren Partnern betriebenen Facebook-Seiten geworben.

8.3 Vom 30. August bis zum 30. September 2018 können Nutzer im Online-Abstimmungsmodul über www.fsi.fanta.de ihre Stimme für das Projekt abgeben, das nach ihrer Ansicht von CCS eine Förderung erhalten soll.

8.4 Die Teilnehmer mit dem meisten Stimmen (nachfolgend „Gewinner“) werden anschließend per E-Mail bzw. per Brief an die im Rahmen der Teilnahme angegebene Anschrift durch eine Gewinnmitteilung benachrichtigt.

9. Von den Gewinnern nachzureichende Unterlagen

9.1 Die Gewinner der Plätze 1-5 müssen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Workshops gemäß Ziffer 7.5 neben den in Ziffer 9.3 genannten Unterlagen unter Beachtung der Förderbedingungen gemäß Ziffer 11 in dem zu stellenden Förderantrag folgende Dokumente nachreichen:

- a) eine detaillierte Projektbeschreibung inklusive einer Beschreibung der geplanten Maßnahme gemäß der Leitlinien für kreatives Spielen der Fanta Spielplatz-Initiative,
- b) einen detaillierten Projektplan samt Zeit- und Sanierungsplan, in dem detailliert beschrieben ist, wie die Fördersumme für die Umsetzung des Projekts eingesetzt werden soll, sowie
- c) einen detaillierten – und bei einem größeren Bauvorhaben gezielt auf den bei der Bewerbung festgelegten Bauabschnitt zugeschnittenen – Finanzierungsplan entsprechend der Höhe der Fördersumme.

9.2 Die Gewinner der Plätze 6-150 müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Gewinnmitteilung neben den in Ziffer 9.3 genannten Unterlagen in dem zur Verfügung gestellten Fragebogen mitteilen, für welche Maßnahmen die Fördersumme unter Beachtung der Förderbedingungen gemäß Ziffer 11 eingesetzt wird.

9.3 Neben den vorgenannten Unterlagen sind von den Gewinnern jeweils zusätzlich folgende Dokumente innerhalb der jeweils vorgenannten Frist nachreichen:

Handelt es sich bei dem Gewinner um den Eigentümer des Spielplatzes:

- a) Bei gemeinnützigen Vereinen: Eine Kopie der Satzung und des aktuellen Freistellungsbescheids sowie ein Auszug aus dem Vereinsregister
- b) Bei Initiativen / Privatpersonen / nicht gemeinnützigen Vereinen: ein Identifikationsnachweis
- c) Bei einer GmbH / gGmbH: Eine Kopie des Eintrags ins Handelsregister

Handelt es sich bei dem Gewinner nicht um den Eigentümer des Spielplatzes:

- a) Die unterschriebene Einverständniserklärung des Spielplatz-Eigentümers (eine Vorlage wird mit der Gewinnmitteilung zur Verfügung gestellt. Diese muss auf dem vollständigen Formular unterschrieben sein – der Screenshot einer E-Mail oder eine Mail des Eigentümers ist nicht ausreichend)

- b) Bei nicht gemeinnützigen Vereinen/ Initiativen/ Privatpersonen: Identifikationsnachweis
- c) Bei gemeinnützigen Vereinen: Eine Kopie der Satzung und des aktuellen Freistellungsbescheids sowie ein Vereinsregistrauszug
- d) Bei einer GmbH / gGmbH: Eine Kopie des Eintrags ins Handelsregister

9.4 Den Gewinnern werden mit der Gewinnmitteilung entsprechende Vorlagen bzw. Formulare oder Fragebögen zur Verfügung gestellt.

9.5 Alle von den Gewinnern gemäß dieser Ziffer 9 nachzureichenden Dokumente sind beim Deutschen Kinderhilfswerk fristgerecht einzureichen, anderenfalls verfallen jegliche Ansprüche auf Auszahlung der Förderung.

9.6 Ferner ist nach der Hälfte der Umsetzungsfrist – ohne vorherige Aufforderung – ein kurzer schriftlicher Zwischenstand über den Stand der Sanierungsarbeiten (per E-Mail genügt) zu melden.

9.7 Für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Auszahlung der Fördersummen sind zudem die in Ziffer 12 aufgeführten Unterlagen bzw. Materialien an das Deutsche Kinderhilfswerk zu übermitteln.

10. Bewilligungsbescheid / Leistungsvereinbarung / Sanierungskonzept

10.1 Das Deutsche Kinderhilfswerk stellt zwei Wochen nach fristgemäßem Eingang der nachzureichenden, vollständigen und aussagefähigen Unterlagen gemäß vorstehender Ziffer 9.1 einen Bewilligungsbescheid (Platz 1-5) bzw. sechs Wochen nach Eingang der nachzureichenden, vollständigen und aussagefähigen Unterlagen gemäß Ziffer 9.2 eine Gewinnbenachrichtigung (Plätze 6-150) aus.

10.2 Die dem Bewilligungsbescheid beigefügte Mitteleinsatzerklärung (Platz 1-5) bzw. die der Gewinnbenachrichtigung beigefügte Leistungsvereinbarung (Platz 6-150) ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung von dem Teilnehmer rechtsverbindlich unterschrieben an das Deutsche Kinderhilfswerk zurückzuschicken.

10.3 Das entsprechend des Förderantrags gemäß Ziffer 9.1 (Platz 1-5) final konzipierte Sanierungskonzept muss spätestens bis zum 15. Dezember 2018 beim Deutschen Kinderhilfswerk eingereicht werden.

10.4 Der in dem Bewilligungsbescheid bzw. der Gewinnbenachrichtigung angegebene Projektzeitraum ist verbindlich. Sollte sich ein Projektzeitraum wider Erwarten verlängern, ist die Verlängerung formlos und rechtzeitig vor Frist-Ablauf schriftlich zu beantragen. Unter- bzw. Überschreitung von bis zu 20 Prozent innerhalb der einzelnen Kostenpositionen im Finanzierungsplan sind ohne Umwidmungsantrag zulässig, sofern die Fördersumme nicht überschritten wird; größere Änderungen im Finanzierungsplan sind schriftlich zu beantragen.

10.5 Der Teilnehmer ist allein verantwortlich für die ordentliche Umsetzung und Abrechnung des eingereichten Projekts.

11. Förderbedingungen

11.1 Die gesamte Fördersumme muss für die Sanierung bzw. Neugestaltung des geförderten Projekts eingesetzt werden. Dabei sollten die Maßnahmen gemäß den [Leitlinien für kreatives Spielen der Fanta Spielplatz-Initiative](#) für die Aufwertung der Spielelemente und -räume investiert werden.

11.2 Ergänzende Reparaturleistungen wie die Sanierung von Zäunen, Gehwegen, Sitzgelegenheiten für Erwachsene, Mülleimer, Toiletten etc. sind hintenan zu stellen und müssen entsprechend begründet werden.

11.3 Die Fördersumme kann auf dem Spielplatz im Rahmen der Leitlinien für kreatives Spielen der Fanta Spielplatz-Initiative nach frei wählbarem Schlüssel eingesetzt werden.

11.4 Die Eigenleistung kann in Form maßgeblicher Dienst- oder Sachleistungen (z. B. Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern) oder einer Kostenbeteiligung (üblich sind 20 Prozent der Gesamt-Projektkosten) erbracht werden.

11.5 Personalkosten angestellter Mitarbeiter oder von Vereinsmitgliedern sind grundsätzlich nicht förderfähig. Honorarkosten von externen Dienstleistern z. B. für Landschaftsarchitekten können bis maximal 50 Prozent der Fördersumme abgerechnet werden (gegen Beleg).

11.6 Kosten für die vorbereitende Planung, Beteiligungsprozesse u. ä. können zum Teil abgerechnet werden. Deren Anteil darf jedoch – zusammen mit den allgemeinen Honorarkosten – maximal 50 Prozent der Fördersumme betragen.

11.7 Maximal 6 Prozent der Gesamtkosten können pauschal als Verwaltungskosten geltend gemacht werden.

11.8 Für einen sorgfältigen und wirtschaftlichen Umgang mit der Fördersumme ist Sorge zu tragen.

11.9 Die Sanierung der Spielplätze der Plätze 1-5 muss bis zum 31. Januar 2019 durch die Durchführung des symbolischen Spatenstichs begonnen haben.

11.10 Die Sanierung aller Spielplätze muss bis spätestens 31. Juli 2019 umgesetzt werden. Verzögerungen oder Änderungen müssen so früh wie möglich mit dem Deutschen Kinderhilfswerk e.V. abgestimmt werden und bedürfen der Genehmigung.

11.11 Der Spielplatz ist nach der Sanierung umgehend öffentlich zugänglich zu machen und muss für die Lebensdauer der Neuanschaffungen (mindestens fünf Jahre) öffentlich zugänglich bleiben.

11.12 Bei der Sanierung ist die Sicherheit gemäß der europäischen Sicherheitsnorm EN 1176-1 durch den Träger oder Eigentümer zu gewährleisten. Für die Sicherheit auf dem Spielplatz ist stets der Träger oder Eigentümer verantwortlich. Ist der Gewinner nicht zugleich der Eigentümer, ist dies von dem Gewinner durch die nachzureichende Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. Trägers sicherzustellen (vgl. Ziffer 9.3).

11.13 Für etwaige Sicherheitsprüfungen können max. 20 Prozent der Förderung eingesetzt werden.

11.14 Die Gewinner sind dazu angehalten, die zur Verfügung gestellte Plakette mit Hinweis zur Förderung durch das Deutsche Kinderhilfswerk am Spielgerät/am Spielplatz anzubringen und hierfür vorab die Einwilligung des Eigentümers einzuholen.

12. Erfolgreicher Projektabschluss

12.1 Die abschließende Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach erfolgreichem Projektabschluss.

12.2 Der erfolgreiche Projektabschluss der Plätze 1-5 setzt voraus, dass beim Deutschen Kinderhilfswerk e.V. folgende Dokumente bzw. Materialien eingereicht worden sind:

- a) Der vollständige Sachbericht zum Abschluss der Sanierung inkl. Deckblatt (gemäß vorgegebener Gliederung, wird mit Bewilligung verschickt);
- b) Der rechnerische Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 13;
- c) Mindestens 3 digitale Bilder (mind. 1 MB, max. 8 MB je Bild) der sanierten Fläche, wobei darauf zu achten ist, dass auf den Bildern keine Flaschen oder Dosen der Marke Fanta zu sehen sind;
- d) Die Einverständniserklärung abgebildeter Personen auf den Bildern gemäß der bereitgestellten Vorlage, soweit erforderlich.

12.3 Der erfolgreiche Projektabschluss der Plätze 6-150 setzt voraus, dass beim Deutschen Kinderhilfswerk e.V. folgende Dokumente bzw. Materialien eingereicht worden sind:

- a) Ein kurzer formloser Sachbericht;
- b) Mindestens 2 digitale Bilder (mind. 1 MB, max. 8 MB je Bild) der sanierten Fläche, wobei darauf zu achten ist, dass auf den Bildern keine Flaschen oder Dosen der Marke Fanta zu sehen sind;
- c) Die Einverständniserklärung abgebildeter Personen auf den Bildern gemäß der bereitgestellten Vorlage, soweit erforderlich.

12.4 Die abschließende Auszahlung der Fördersumme wird nach erfolgreichem Projektabschluss schriftlich angekündigt.

13. Rechnerischer Verwendungsnachweis

13.1 Im rechnerischen Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 12.2 lit. b (Plätze 1-5) müssen die Einzelbeträge entsprechend der im Finanzierungsplan festgelegten Gliederung dargestellt und aufsummiert werden. Diese sind durch Kopien der Belege nachzuweisen. Es können nur Rechnungen über Kosten eingereicht werden, die nach Bewerbungseingang angefallen sind.

13.2 Das Deutsche Kinderhilfswerk behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor.

13.3 Ab 1.000 Euro Auftragssumme sollten, wenn möglich drei verschiedene Angebote von Dienstleistern eingeholt und dem rechnerischen Verwendungsnachweis beigelegt werden. Bei gleichwertigen Angeboten ist das günstigste zu nehmen, Ausnahmen sind entsprechend zu begründen.

13.4 Zu Rechnungen und Honorarverträgen muss nachgewiesen werden, dass der Betrag bezahlt wurde (z. B. durch Kontoauszüge). Auf Honorarverträgen muss aufgelistet sein, welche Leistungen die Honorarkraft in welchem Zeitraum und zu welchem Stundensatz erbringt. Aus diesem Grund sind diese Belege sechs Jahre aufzubewahren und dem Deutschen Kinderhilfswerk e.V. bei Bedarf vorzulegen.

14. Mitwirkungspflichten bei der Gewinnpräsentierung und Pressearbeit

14.1 Die Projekte der Plätze 1-5 sind unter Mitwirkung der Gewinner durch einen ersten Spatenstich mit symbolischer Scheckübergabe spätestens bis zum 31. Januar 2019 der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Gewinner sind verpflichtet, mit dem Pressebüro der Fanta Spielplatz-Initiative mindestens zwei Wochen vor dem geplanten ersten Spatenstich einen Termin abzustimmen.

14.2 Sämtliche Pressearbeit ist vorab mit dem Pressebüro der Fanta Spielplatz-Initiative abzustimmen. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung (E-Mail ist ausreichend) der FAKTOR3 AG publizistische Darstellungen oder Ankündigungen, Interviews, Pressenotizen sowie sonstige Mitteilungen an die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Fanta Spielplatz-Initiative zu tätigen.

15. Kontakt

15.1 Als Kontakt für sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Fanta Spielplatz-Initiative 2018 und ihrer Durchführung im Falle des Gewinns steht dem Teilnehmer der Deutsche Kinderhilfswerk e.V.,

Leipziger Str. 116-118, 10117 Berlin, spielplatzinitiative@dkhw.de, Telefon +49 (0)30-308693-55, per E-Mail oder telefonisch zu den üblichen Hotlinezeiten (während der Bewerbung: Mo 14-16 Uhr, Donnerstag 10-12 Uhr zur Verfügung.

15.2 Im Falle von Rückfragen und zur Terminabstimmung hinsichtlich der Pressearbeit gemäß Ziffer 14 steht dem Teilnehmer die FAKTOR 3 AG, Pressebüro der Fanta Spielplatz-Initiative, Kattunbleiche 35, 22041 Hamburg, spielplatzinitiative@faktor3.de, Telefon +49 (0)40-679446-6181, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

16. Sonstiges

16.1 Der Rechtsweg für Ansprüche aus der Teilnahme an der Fanta Spielplatz-Initiative ist ausgeschlossen.

16.2 Sollten einzelne dieser Teilnahme- und Förderbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Teilnahme- und Förderbedingungen hiervon unberührt.